jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/4 3Ob525/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1989

Norm

ABGB §1336 E

Rechtssatz

Mangels einer erkennbar abweichenden Vereinbarung der Parteien kann bei Dauerschuldverhältnissen wegen einer Vertragsverletzung neben der Vertragsstrafe noch die Erfüllung, also die Einhaltung des Vertrages in Zukunft, verlangt werden. Die Vertragsstrafe deckt hier nur das Verhalten des Schuldners in der Vergangenheit, nicht aber sein Verhalten in der Zukunft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 525/89
  Entscheidungstext OGH 04.10.1989 3 Ob 525/89
  Veröff: EvBl 1990/22 S 118 = ecolex 1990,84 = JBl 1990,318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0032044

Dokumentnummer

JJR_19891004_OGH0002_0030OB00525_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at